

- e) Kosten für erstattete Fahrgelder an Werk­tätige für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeits­stelle; das gilt nicht für Fahrgelder, die Lehrlingen erstattet wurden.
5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kultur- und Sozialräume, Ferien- und Erholungsheime
- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Löhne, Betriebsanteile zur Sozialversicherung, Unfallumlage), die aus den Einnahmen der Betreuungseinrichtung einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 41-7), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtzuwendungen an das Betreuungspersonal auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für Bedienungskräfte
- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkküchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. von Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk­­tätigen (GBl. II S. 661), soweit sie anteilig hinzuzurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchstaben a und b enthalten.
6. Andere hinzuzurechnende Kosten
- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anordnung erworben wurden
- b) Händlervergütungen bei Brauereien, soweit sie die preisrechtlich festgelegten Sätze je Hektoliter übersteigen
- c) Rechtsberatungskosten, die die private Lebens­­sphäre der privaten Gesellschafter betreffen, soweit sie nicht mit der Aufnahme staatlicher Beteiligung im Zusammenhang stehen
- d) Gebühren im Nachprüfungsverfahren, soweit sie sich aus Nachprüfungsanträgen ergeben, die gegen eine Einkommensteuer-, Vermögensteuer-

oder Erbschaftsteuerveranlagung gerichtet sind, und andere Kosten (z. B. Stundungszinsen), die im Zusammenhang mit diesen Steuern erwachsen

- e) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- f) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie für das Komplementärstudium mit Ausnahme der Lohnkosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbefreiung
- g) Gebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen und Kräder.

#### 7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

in.

Abführung der Gewinnanteile und Gewerbesteuer

§ 8

Abführung des Gewinnanteils

(1) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist vom Geschäftsführer zu den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Terminen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Dabei sind die nach Abs. 2 geleisteten Abschlagzahlungen zu berücksichtigen. Sofern der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, keine andere Regelung trifft, ist mindestens der Gewinnanteil für das 1. Halbjahr auf der Grundlage der Zwischenbilanz zum 30. Juni gemäß § 47 der Anordnung vom 15. Mai 1969 abzuredmen.

(2) Bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember sind Abschlagzahlungen auf die Abführung des Gewinnanteils des staatlichen Gesellschafters in Höhe von 50 % des für das vorhergehende Quartal ermittelten Gewinnanteils des staatlichen Gesellschafters zu entrichten, wenn der Gewinnanteil im vorhergehenden Quartal mehr als 2 000 M betragen hat.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann anderen Formen der Abführung des Gewinnanteils zustimmen, sofern dadurch eine kontinuierlichere Entrichtung der Zahlungen entsprechend der ökonomischen Entwicklung des BSB erreicht wird.

(4) Nach Ablauf des Jahres ist im Zusammenhang mit der Jahreserklärung eine Erklärung über den Anteil des staatlichen Gesellschafters am Jahresgewinn an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Nachzahlungen auf Grund dieser Erklärung sind 7 Tage nach dem Abgabetermin für die steuerliche Jahreserklärung fällig.

(5) Der auf einen volkseigenen Anteil entfallende Gewinn ist entsprechend den Absätzen 1 bis 4 abzuführen.